

Basisvertrag für Mieterkaution (Art. 257e OR)

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

1 Kontoeröffner(in)

Name/Firma:

Vorname:

Nationalität/Sitz:

HR-Eintrag/Geburtsdatum:

Adresse/Domizil:

Telefon/Mobile-Nr.:

eröffnet als **Vermieter(in)** oder als **Vertreter(in) der Vermieterschaft** (nachfolgend «Vermieter» genannt) bei der **Bank Avera Genossenschaft**, 8620 Wetzikon, (nachstehend «Bank» genannt) im Sinne von Art. 257e des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) das **Mieterkautionkonto** lautend auf den Namen des oder der unter Ziffer 2 genannten Mieter(in) (nachstehend «Kontoinhaber» genannt):

2 Kontoinhaber

Anrede

Herr

Frau

Herr

Frau

Name/Firma:

Vorname:

Nationalität/Sitz:

HR-Eintrag/Geburtsdatum:

Adresse/Domizil:

Telefon/Mobile-Nr.:

3 Massgebendes Mietverhältnis

Eigentümer(in):

Mietobjekt:

Strasse, Haus-Nr.:

PLZ, Ort.:

Mietbeginn:

Telefon/Mobile-Nr.:

Ab Mietbeginn ist die Korrespondenz des Kontoinhabers an die neue Adresse (Mietobjekt) zu senden.

4 Sicherheitsleistung

Der Kontoinhaber verpflichtet sich aufgrund des Mietvertrages, bei der Bank den Betrag von

CHF _____ auf das oben genannte Konto einzubezahlen.

QR-Rechnung an den Mieter

QR-Rechnung an den Vermieter

5 Mehrere Kontoinhaber

Wird das Mieterkautionkonto auf **mehrere Kontoinhaber gemeinsam** eröffnet, sind diese gegenüber der Bank **solidarisch berechtigt** und **verpflichtet**. Jeder Kontoinhaber ist berechtigt, im Rahmen der nachgenannten Voraussetzungen allein und unabhängig von den anderen Kontoinhabern über das Mieterkautionkonto zu verfügen.

Diese Berechtigung gilt auch im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit eines der Kontoinhaber. Die verbleibenden Kontoinhaber und die Bank setzen den Vertrag unverändert fort, wobei das Verfügungsrecht über das Mieterkautionkonto ausschliesslich den verbleibenden Kontoinhabern zusteht.

Die Erfüllung der Verpflichtung der Bank gegenüber einem Kontoinhaber befreit die Bank gegenüber allen Kontoinhabern. Sind die Vertragspartner Ehegatten oder eingetragene Partner gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, gilt ihre vorerwähnte Berechtigung auch für Verfügungen, die über die gewöhnliche Verwaltung des ehelichen Vermögens bzw. über die Vertretung der Gemeinschaft hinausgehen.

6 Verfügungsberechtigung

Die Bank darf vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung des Mietverhältnisses die Sicherheit nur herausgeben, wenn die Zustimmung seitens des Kontoinhabers **und** des Vermieters, ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl, ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, ein rechtskräftiges Schiedsurteil oder ein rechtskräftiger Entscheid der Schlichtungsbehörde vorliegt. Hat der Vermieter **innert einem Jahr** nach Beendigung des Mietverhältnisses **keinen Anspruch** auf die Sicherheit rechtlich, d.h. durch Klage oder Betreibung geltend gemacht, kann der Kontoinhaber von der Bank gegen Vorweisung des Kündigungsschreibens sowie des vom Kontoinhaber und des Vermieters unterzeichneten Abgabeprotokolls die Rückerstattung der Sicherheit verlangen.

7 Zinsen für Kontoguthaben

Die Zinsen werden von Gesetzes wegen Bestandteil der Mietkaution. Der Kontoinhaber ist jedoch berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters über die Zinsen des Mieterkautionkontos zu verfügen.

8 Ausschluss des Verrechnungsrechtes

Der Kontoinhaber und der Vermieter haben untereinander hinsichtlich dieses Mieterkautionkontos von Gesetzes wegen **kein Verrechnungsrecht**.

9 Auskunftsrecht

Der Kontoinhaber und der Vermieter erhalten nach Eingang der Sicherheitsleistung eine entsprechende Mitteilung. Der Kontoinhaber hat bezüglich des Mieterkautionkontos das jederzeitige Einsichts- und Auskunftsrecht. Er erhält jährlich per 31.12. einen Kontoauszug zugestellt. Die Bank darf dem Vermieter jeweils Auskunft über Umfang und Bestand der Sicherheit geben.

10 Konditionen der Bank

Die Bank hält die verbindlichen Konditionen für das Mieterkautionkonto in ihren Prospekten fest und legt sie in der Bank auf oder publiziert die Konditionen in geeigneter Weise. Die Bank kann die Konditionen jederzeit einseitig den jeweiligen Marktverhältnissen anpassen.

11 Mitteilungen

Alle Mitteilungen der Bank sind rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte, ihr vom Kontoinhaber schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt oder zu **seiner Verfügung gehalten worden sind**.

12 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für alle Rechte und Pflichten des Kontoinhabers sowie des Vermieters einerseits und der Bank andererseits aus diesem Vertrag die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, welche Bestandteil dieses Vertrages bilden**. Die Vertragspartner der Bank bestätigen, ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten und gelesen zu haben sowie die entsprechenden Bestimmungen für sie **als verbindlich anzuerkennen**.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Vertragspartner mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort** für Vertragspartner mit ausländischem Wohnsitz und **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht, ist Wetzikon.** Die Bank hat indessen das Recht, die Vertragspartner bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Unterschrift(en) Vermieter/Verwaltung

Ort, Datum

Ort, Datum



Unterschrift Vermieter

Unterschrift Vermieter

Unterschrift(en) Mieter

Ort, Datum



Unterschrift Mieter

Unterschrift Mieter

Bitte den Basisvertrag für Mieterkaution vollständig ausfüllen, **einseitig** ausdrucken, unterschreiben und ein-senden an

Bank Avera Genossenschaft
Vertriebssupport
Postfach
8620 Wetzikon